

Stadt Bad Dürkheim						☒
						II
28. Okt. 2025						III
						IV
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	BBH	SW	

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

In Abdruck an:
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Kommunalaufsicht
Jugendamt
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Trier, 23.10.2025

Mein Aktenzeichen
104-016 NW
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
13.10.2025 (Mail)

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Wanger
birgit.wanger@addnw.rlp.de

Telefon / Fax
06321/99-2232
06321/99-3-2232

**I. Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter („Basismittel“);
hier: Bewilligung einer Förderung für die Grundschule Grethen in Bad Dürkheim**

ID der Maßnahme: 104-016 NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund stellt den Ländern auf Grundlage des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) und nach Maßgabe der darauf basierenden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (VV-II) Finanzhilfen zum qualitativen und quantitativen Ausbau von Ganztagsangeboten für Kinder ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 zur Verfügung. Vorbehaltlich der vom Bund zur Bewirtschaftung freigegebenen Finanzhilfen bewillige ich Ihnen als Träger der oben genannten Investitionsmaßnahme bezugnehmend auf Ihren Förderantrag vom 07.10.2025 im Rahmen der Projektförderung und im Wege der Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von

1.118.500,00 Euro.

Für die Gewährung der Zuwendung werden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von **2.178.364,21 Euro** festgesetzt.

Es ergibt sich verbindlich folgender Finanzierungsplan:



Eigenmittel / Mittel Dritter:	1.598.155,21 Euro
Fördermittel:	1.118.500,00 Euro
Zusammen:	2.716.655,21 Euro

Der Bewilligung liegt das Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17. Mai 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 29. September 2025 (MinBl. 2025, S. 443 ff.) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 26. Juli 2023 zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basistopf) zu Grunde.

Art und Umfang der geförderten Maßnahme ergeben sich aus den Angaben im o.g. Förderantrag. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der bewilligten Maßnahmen bestimmt. Bei anderweitiger Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Mit der Maßnahme darf allerdings erst begonnen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Insofern die Gesamtmaßnahme auch genehmigungspflichtige Baumaßnahmen im Sinne von § 86 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz enthält, wird hiermit die schulbehördliche Genehmigung erteilt.

II. Beginn und Ende der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum endet zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens am 31. Dezember 2027. **Maßnahmenbeginn und -ende sind anzuzeigen.**

III. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die aufzuwendenden Mittel sind bis zum 31. Dezember 2027 zu verausgaben und die Maßnahme damit abzuschließen.



Der Stichtag zur Verausgabung bezieht sich dabei auf Ihre Zahlungen an Ihre Vertragsnehmer (Begleichung von Zahlungen des Letztempfängers der Mittel). Nicht abgerufene Mittel stehen **nicht** weiter zur Verfügung.

Im Hinblick auf den jährlichen Kassenschluss ist eine rechtzeitige Auszahlung der Fördermittel nur dann gewährleistet, wenn der Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde bis **spätestens 30. November des jeweiligen Haushaltsjahres** vorliegt. Für das Haushaltsjahr 2027 erfolgt eine gesonderte Information zum Termin des letztmöglichen Mittelabrufs auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung unter <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag>.

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme – spätestens bis zum 31. März 2028 vollständig abzurechnen und der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anderenfalls kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

Die Vordrucke (Mittelabruf/Verwendungsnachweis) können auf dem Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag> heruntergeladen werden.

IV. Durchführung der Maßnahme / Nebenbestimmungen

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sofern in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basis-topf)“ vom 26. Juli 2023 keine abweichende Regelung getroffen ist.

Bestandteile dieses Bescheides sind ferner die Bestimmungen des Teils II, Anlage 3 (ANBest-K) der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 29. September 2025 (MinBl. 2025, S. 443 ff.) und die §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. Nr.4 vom 29.01.03, S. 102 ff.).

Zurückzuzahlende Finanzmittel sind zu verzinsen. Werden Mittel zu früh abgerufen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung



von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Die Rundschreiben sind abrufbar unter <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag>.

Bei der Mittelverwendung sind insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt:

- dass der **Zuwendungszweck nicht** oder mit der bewilligten Zuwendung **nicht zu erreichen ist**,
- **andere öffentliche Mittel** für die Maßnahme bewilligt werden,
- **nachträgliche Änderungen und Tatsachen auftreten**, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren.

Für Investitionsmaßnahmen sind die polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

Die geltende Rechtslage ist bei allen Ausbauvorhaben zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung normierten Vorgaben.

Bei der Vergabe der Bauaufträge ist die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) und die jeweils aktuellen, hierzu ergangenen Schreiben des MWVLW zu beachten.

Auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 -FM O 1080-4524- (MinBl. 2003, S. 374) über förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) wird hingewiesen.



Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums der Finanzen vom 08. Februar 2022 (4521) zur Künstlerischen Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten in der jeweils geltenden Fassung sind Sie verpflichtet, Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung (Kunst am Bau) **mindestens in Höhe von 25.994,41 €** zu tätigen.

Die Erfüllung der Auflage ist nach Formblatt „Vordruck Mitteilung Fertigstellung Kunst-am-Bau Kunstwerk“ gegenüber dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz nachzuweisen, Zusendung per Email an das Postfach KunstundBau@fm.rlp.de. Das Formblatt steht unter folgendem Link zum Download bereit: <https://kunstundbau.rlp.de/de/informationen/muster-und-vordrucke>. Einen entsprechenden Nachweis legen Sie bitte auch dem Verwendungsnachweis bei.

Hinweise auf die Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Weise auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen. Bei dieser durch den Bund geförderten Investitionsmaßnahme ist verpflichtend auf Bauschildern und Publikationen ein Hinweis zum fördernden Bundesministerium aufzunehmen. Die entsprechenden Informationen und Dateien können auf dem Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag> abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Le Quartier-Hornbach 19, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 01 04, 67401 Neustadt an der Weinstraße
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung.



Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen.

Thomas Linnertz